

WIEN / 14. Oktober 2019

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährunghilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019); do. GZ BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019, 166/ME XXVI.GP

Für epicenter.works

Mag.^a Teresa Schwaninger
Mag.^a Angelika Adensamer
Dr. Christof Tschohl

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND KURZFASSUNG

Die Novelle des StVG¹ soll die Möglichkeiten des Einsatzes von Videoaufzeichnungen im Strafvollzug erheblich ausweiten. Das Strafvollzugsgesetz in seiner bestehenden Form lässt den Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung in Strafvollzugsanstalten nur im Eingangsbereich, in Besucher- und Vernehmungszonen, auf den Gängen, Örtlichkeiten der Beschäftigung und des Aufenthalts außerhalb von Hafträumen und an den Außengrenzen der Anstalt zu. Dass die Videoüberwachung in Haft- und Sanitärräumen ausdrücklich und ausnahmslos untersagt ist, hat gute Gründe, die in der individuellen Privatsphäre von Häftlingen wurzeln, in die mit der geplanten Gesetzesänderung eingegriffen werden soll.

Zudem soll mit der Novelle ein Verbot von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Daten auf dem Gelände von Strafvollzugsanstalten festgeschrieben werden. Um diesem beizukommen, soll ein grundsätzliches Verbot nicht nur von Mobiltelefonen, sondern von jedwedem Gerät zur funkbasierten Übertragung von Daten – mit Ausnahme dienstlich zugelassener Geräte – normiert werden. Zudem sind Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen geplant, um dieses Verbot durchzusetzen. Diese Regelung ist nicht nur sehr weitreichend, weil sie auch eine Vielzahl technischer Geräte umfassen kann, die nicht vom Gesetzeszweck gedeckt sind, sondern es ist auch das grundsätzliche, unterschiedslose Verbot von Mobiltelefonen in Haftanstalten als problematisch anzusehen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Rechtliche Analyse.....	3
Zu § 102 b Abs 2a, Abs 3 StVG.....	3
Zu § 101a Abs 1 StVG.....	4

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00166/index.shtml

RECHTLICHE ANALYSE

Zu § 102 b Abs 2a, Abs 3 StVG

Der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen (z.B. mittels Body Worn Cameras) ist vor allem unter Gesichtspunkten der Privatsphäre kritisch zu sehen.

Auf den ersten Blick ist der Wunsch, eine dem § 13a Abs 3 SPG nachgebildete Gesetzesgrundlage zur Videoüberwachung in sämtlichen Räumlichkeiten von Strafvollzugsanstalten unter deeskalierenden Gesichtspunkten nachvollziehbar. In den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle wird konstatiert, dass im Anwendungsbereich des § 13a SPG bei Ankündigung der Durchführung von Videoaufzeichnungen der Einsatz von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt oftmals vermieden werden kann, da sich Betroffene im Wissen um die unmittelbar bevorstehende oder bereits erfolgende Videoaufzeichnung gesetzeskonform verhalten, was die Ausübung von Zwangsgewalt obsolet macht. Der Wunsch, die Anwendung von Zwang zu vermeiden, ist auch im Bereich des Strafvollzugs ein naheliegender. Der Umstand, dass es sich bei den Hafträumen und gemeinschaftlich genützten Sanitärräumen von Insass*innen um deren höchstpersönlichen Lebensbereich handelt, in denen diese sich tagtäglich aufhalten und aufhalten müssen, macht die geplante Regelung im Lichte des Grundrechts auf Privatleben jedoch höchst problematisch.

Der geplante § 102b Abs 2 StVG soll außerdem normieren, dass auf diese Weise ermittelte personenbezogene Daten nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass eine Auswertung von Videomaterial ausschließlich zum Zweck der Verfolgung strafbarer Handlungen durch Gefängnisinsass*innen erfolgen wird. Die Möglichkeit zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung soll damit zwar gesetzlich festgeschrieben werden, es erscheint jedoch wenig lebensnah, dass bei einer Verwendung von Videoaufzeichnungen durch Vollzugsbeamt*innen nach eigenem Ermessen diese bei einer rechtswidrigen Amtshandlung zum Einsatz kommen werden, sich die Vollzugsbeamt*innen also selbst bei rechtswidrigen Amtshandlungen aufzeichnen. Da Insass*innen bezüglich ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit und Privatsphäre besonders vulnerable Gruppen sind, wäre der Einsatz von Videoüberwachung zu ihrem Schutz, also zur Prävention von rechtswidrigem Verhalten durch Vollzugsbeamt*innen, noch eher im Rahmen des argumentierbaren. Bei konsequentem Zuendedenken ist also bezüglich der Kontrolle der Rechtswidrigkeit von Amtshandlungen durch Vollzugsbeamt*innen die bloße Möglichkeit der Auswertung freiwillig aufgezeichneten Videomaterials kein effektives Kontrollinstrumentarium.

Zu § 101a Abs 1 StVG

Ein grundsätzliches Verbot von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Daten auf dem Gelände von Strafvollzugsanstalten festzuschreiben stellt eine Überregulierung dar: „Geräte zur funkbasierten Übertragung von Daten“ sind nicht nur Mobiltelefone – eine Vielzahl technischer Geräte können mit einem derartigen Modul zur funkbasierten Übertragung von Daten ausgestattet sein. Dazu zählen etwa Laptops, aber auch Fernseher oder Radios. Insass*innen in der Nutzung auch anderer Geräte als Handys und somit in ihren Möglichkeiten auf Empfang von Information derart weitgehend zu beschränken, ist angesichts des augenscheinlichen Zwecks des geplanten § 101a Abs 1 StVG lediglich die Nutzung von Mobiltelefonen in Vollzugsanstalten zu unterbinden, nicht zweckmäßig. Zudem ist der Begriff der „funkbasierten Übertragung“ ein sehr weitgehender, da aus dem Gesetz nicht hervorgeht, welche Geräte darunter fallen. Ein Funkwecker etwa empfängt Funk, ob dieser unter die Regelung fallen soll, ist unklar. Der Begriff des „Gerätes zur funkbasierten Übertragung von Daten“ ist somit zu unbestimmt.

Aus Gesichtspunkten des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre ist jedoch auch ein grundsätzliches Verbot nur von Mobiltelefonen als problematisch anzusehen. Auch die Systematik des StVG stünde diesem Verbot entgegen, da § 75 Abs 1 leg cit sogar die Pflicht normiert, Strafgefangene dazu anzuleiten, Beziehungen zu ihren Angehörigen zu pflegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebs in der Anstalt möglich ist und soweit zu erwarten ist, dass ein solcher Kontakt zu Angehörigen die Strafgefangenen günstig beeinflussen, ihr späteres Fortkommen fördern oder sonst wie von Nutzen sein werde. Diese Regelung ist dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben geschuldet. Im Jahr 2019, in dem der Nutzen von Mobiltelefonen allgegenwärtig ist, lässt sich aus dieser Regelung sogar die Verpflichtung herauslesen, die Nutzung von Mobiltelefonen zuzulassen, sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Ein effektiver Kontakt zu Angehörigen durch Strafgefangene ist nur durch die Möglichkeit gewährleistet, Mobiltelefone zu nutzen.